

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF

Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF

Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

## Beschluss vom 24. September 2012 betreffend den Gemeinsamen Tarif T (GT T)

Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen

## I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

- 1. Die Gültigkeitsdauer des *Gemeinsamen Tarifs T* [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen], den die Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigt und seither wiederholt (letztmals am 28. November 2011) verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2012 ab. Die am *GT T* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben mit gemeinsamer Eingabe vom 2. Mai 2012 den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.
- 2. Die beiden Antragstellerinnen geben die Einnahmen (in ganzen Frankenbeträgen) aus den verschiedenen Nutzungsbereichen des *GT T* im Jahr 2011 wie folgt an:

-	Total	102'576	24'833
-	Grossbildprojektionen	3'557	
-	unentgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste	62'255	939
-	entgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste	810	281
-	entgeltliche Vorführung von Tonbildträgern	35'954	23'613
		SUISA	Swissperform

3. In ihrer Eingabe weisen die beiden Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass sie seit längerem eine Revision des *GT T* planen. Da aber der im Zeitpunkt der Tarifverhandlungen immer noch nicht rechtskräftig genehmigte GT 3c [2011-2014 (Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen, sog. Public Viewing)] Auswirkungen

auf den vorliegenden Tarif habe, sei den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 1 f.) eine nochmalige Verlängerung des *GT T* um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2013 vorgeschlagen worden. Gleichzeitig sei die Durchführung einer Verhandlungssitzung angeboten worden, falls hierfür Bedarf bestehe.

In der Folge haben die Verhandlungspartner DUN, Economiesuisse, Gastrosuisse sowie der Schweizerische Gewerbeverband dieser Verlängerung ausdrücklich zugestimmt, wobei der DUN seine Zustimmung auch im Namen seines Mitgliedes hotelleriesuisse abgab (vgl. Gesuchsbeilage 5). Die Verwertungsgesellschaften gehen daher davon aus, dass alle Verhandlungspartner mit der vorgesehenen Tarifverlängerung einverstanden sind.

- 4. Bezüglich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen sie auf die erfolgten Zustimmungen. Mit Hinweis auf das Genehmigungsverfahren zum heute geltenden *GT T* wird angemerkt, dass die seit 1997 unveränderten Tarifansätze von der Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigt worden sind. Allerdings halten die Verwertungsgesellschaften auch fest, dass für den *GT T* ein Revisionsbedarf bestehe. Die aufgrund der gegenwärtigen Einigung unter den Verhandlungspartnern zu vermutende Angemessenheit könne daher keinesfalls als Präjudiz für einen neuen *GT T* gelten.
- Mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2012 wurde die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 22. Juni 2012 angesetzt, um sich zur Eingabe zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifverlängerung angenommen werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt.

In der Folge bestätigte der DUN auch im Namen seines Mitgliedes hotelleriesuisse die Zustimmung zur Verlängerung des *GT T* bis zum 31. Dezember 2013. Ansonsten gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften ein.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss an die Vernehmlassung die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 28. Juni 2012 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Dies angesichts des Umstandes, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine erneute Verlängerung des *GT T* bis Ende 2013 einigen konnten.

7. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer gestützt auf die Verfügung vom 16. Juli 2012 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

- Die am Gemeinsamen Tarif T beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren gemeinsamen Antrag zur Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 am 2. Mai 2012 und somit innert der in Art. 9 Abs. 2 URV vorgesehenen siebenmonatigen Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
- Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss

Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann diese Präzisierung des Bundesverwaltungsgerichts nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT T* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim *GT T* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Ausserdem hat die Schiedskommission den vorliegenden *GT T* am 28. November 1996 als angemessen im Sinne von Art. 59 f. URG genehmigt und ihn seither auch mehrmals verlängert. Die Schiedskommission nimmt allerdings auch von dem von den Verwertungsgesellschaften erneut geäusserten Vorbehalt im Hinblick auf einen

neuen Tarif Kenntnis. Demnach soll diese Verlängerung keine präjudizierende Wirkung auf einen allfälligen neuen GTT haben.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA und der Swissperform zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des *GT T* ist somit bis zum 31. Dezember 2013 zu genehmigen.

 Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA und der Swissperform zu tragen.

## III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

 Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Gemeinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen] wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

ESchK CAF CFDC

Beschluss vom 24. September 2012 betreffend den GTT